



Philosophische Fakultät II

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge Sportwissenschaft (120, 90 oder 60 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 20.05.2020

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABl. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-Teilstudiengänge ... (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Teilstudiengangs
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Teilstudiengangs
- § 5 Praktikum
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 7 Anwesenheitspflicht
- § 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modultelleistungen und Modulvorleistungen
- § 9 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Sportwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium im Bachelor-Teilstudiengang Sportwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Teilstudiengangs

(1) Ziel des grundständigen Bachelor-Teilstudiengangs (120 Leistungspunkte) ist es, die Studierenden für vielfältige außerschulische Berufs- und Tätigkeitsfelder im Sport zu qualifizieren. Der Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) qualifiziert dabei nicht für einen speziellen Beruf, sondern soll die Absolventen befähigen, in sportbezogenen Tätigkeitsfeldern des Profit- und Non-Profitsektors wie in Sportvereinen und -verbänden, in Freizeit-, Gesundheits- und Fitnesszentren, in der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit der Städte, Landkreise sowie Stadt-, Kreis- und Landessportbünde, in Krankenkassen, Krankenhäuser, Kurkliniken oder Berufsfördereinrichtungen, zu agieren. Hierzu erlangen sie eine fundierte Ausbildung in zentralen Theoriefeldern der Sportwissenschaft. Einen hohen Stellenwert besitzt ebenso die methodisch-didaktische und fachpraktische Ausbildung zur Erlangung von Handlungs- und Vermittlungskompetenzen in verschiedenen Bewegungsfeldern. Der Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) zielt auf eine breit angelegte Vermittlung sportwissenschaftlicher Konzeptions-, Methoden-, Diagnostik- und Sozialkompetenzen ab, die durch Inhalte und Kompetenzen eines anderen, freiwählbaren Bachelor-Teilstudiengangs (60 Leistungspunkten) erweitert werden. Der erfolgreiche Abschluss dieses Bachelor-Teilstudiengangs (120 Leistungspunkte) befähigt die Studierenden ebenso für ein weiterführendes sportwissenschaftliches Masterstudium.

(2) Das Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs (90 Leistungspunkte) ist es, die Studierenden für vielfältige außerschulische Berufs- und Tätigkeitsfelder im und außerhalb des Sports zu qualifizieren. Hierzu erlangen sie eine fundierte Ausbildung in zentralen Theoriefeldern der Sportwissenschaft. Einen hohen Stellenwert besitzt ebenso die methodisch-didaktische und fachpraktische Ausbildung zur Erlangung von Handlungs- und Vermittlungskompetenzen in verschiedenen Bewegungsfeldern. Auf der Basis des sportwissenschaftlichen theoretischen und anwendungsbezogenen Grundwissens sowie grundlegender Kompetenzen ermöglicht der Teilstudiengang in Abhängigkeit der Kombination mit einem Bachelor-Teilstudiengang (90 Leistungspunkte) eines anderen Faches eine individuelle inhaltliche Schwerpunktsetzung der Studierenden. So qualifiziert der Bachelor-Teilstudiengang (90 Leistungspunkte) Sportwissenschaft die Absolventen in sportbezogenen Tätigkeitsfeldern des Profit- und Non-Profitsektors wie in Sportvereinen und -verbänden, in Freizeit-, Gesundheits- und Fitnesszentren, in der Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit der Städte, Landkreise sowie im Auftrag Stadt-, Kreis- und Landessportbünde, in Krankenkassen, Krankenhäuser, Kurkliniken oder Berufsfördereinrichtungen, zu agieren. Die fachliche Doppelqualifikation befähigt zudem ebenfalls zu einem weiterführenden Masterstudium in einem der beiden belegten Fächer.

(3) Das Ziel des Bachelor-Teilstudiengangs (60 Leistungspunkte) ist es, den Studierenden innerhalb ihres Bachelor-Kombinationsstudiengangs zu ermöglichen, einen fachlichen Schwerpunkt in Kombination mit ihrem Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) zu setzen. Sie erlangen theoretische Kompetenzen hinsichtlich der naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, sportmedizinischen, trainings- und bewegungswissenschaftlichen Grundlagen des Sports. Die Studierenden erschließen sich die Möglichkeit, ihre beruflichen Anwendungs- und Tätigkeitsfelder, die sich aus der berufsqualifizierenden Ausbildung im Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) ergeben, mit Kompetenzen zum Sport zu erweitern.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 RStPOBM verfügt und die erfolgreiche Teilnahme an der Sparteignungsprüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung in der jeweils gültigen Fassung nachweist.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt.

§ 4

Aufbau des Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau der Bachelor-Teilstudiengänge Sportwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Bachelor-Teilstudiengang (60 Leistungspunkte) umfasst einen Pflichtbereich und zwei Wahlpflichtbereiche. Im Pflichtbereich Theoriefelder bringen die Studierenden die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Pflichtmodulen (Module 11, 12, 21, 22, 23, 31, 32) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP). Im Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder bringen die Studierenden die besten Modulleistungen von zwei aus den drei gewählten Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP). Im Wahlpflichtbereich Theoriefelder bringen die Studierenden die Modulleistung von einem aus den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).

Zur Ermittlung der Gesamtnote für den Bachelor-Teilstudiengang 60 LP werden die Modulleistungen von 40 LP herangezogen: 25 LP Pflichtbereich Theoriefelder, 10 LP Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder und 5 LP Wahlpflichtbereich Theoriefelder.

(3) Der Bachelor-Teilstudiengang (90 Leistungspunkte) umfasst einen allgemeinen Bereich, einen Pflichtbereich und drei Wahlpflichtbereiche. Der allgemeine Bereich umfasst vier Pflichtmodule, wobei das Abschlussmodul entfällt, wenn die Bachelorarbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Bachelor-Teilstudiengang geschrieben wird. Im Pflichtbereich Theoriefelder bringen die Studierenden die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Pflichtmodulen (Module 11, 12, 21, 22, 23, 31, 32) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP). Im Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder bringen die Studierenden die besten Modulleistungen aus den vier gewählten Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (4 x 5 LP). Im Wahlpflichtbereich Theoriefelder bringen die Studierenden die Modulleistung aus dem gewählten Wahlpflichtmodul (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP). Im dem Wahlpflichtbereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen ist ein Modul (1 x 5 LP) aus dem zentralen Angebot der Universität zu wählen.

Zur Ermittlung der Gesamtnote für den Bachelor-Teilstudiengang 90 LP mit Abschlussmodul werden die Modulleistungen von 60 LP herangezogen: 25 LP Pflichtbereich Theoriefelder, 20 LP Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder, 5 LP Wahlpflichtbereich Theoriefelder und 10 LP Abschlussmodul.

Wird die Bachelorarbeit nicht in diesem, sondern in dem anderen Bachelor-Teilstudiengang geschrieben, dann sind an Stelle des Abschlussmoduls (10 LP) je ein weiteres Modul aus den beiden Wahlpflichtbereichen Bewegungsfelder und Theoriefelder (2 x 5 LP) zu belegen.

(4) Der Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) umfasst einen allgemeinen Bereich, zwei Pflichtbereiche und zwei Wahlpflichtbereiche. Der allgemeine Bereich umfasst Pflichtmodule im Umfang von 30 LP. Im Pflichtbereich Theoriefelder bringen die Studierenden die Modulleistungen aus sieben Pflichtmodulen (Module 11, 12, 21, 22, 23, 31, 32) in die Gesamtnote ein (7 x 5 LP). Im Pflichtbereich Bewegungsfelder bringen die Studierenden die besten Modulleistungen aus fünf der sieben Pflichtmodule (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP). Im Wahlpflichtbereich Theoriefelder bringen die Studierenden die Modulleistung aus den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP). Im dem Wahlpflichtbereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind zwei Module (2 x 5 LP) aus dem zentralen Angebot der Universität zu wählen.

Zur Ermittlung der Gesamtnote für den Bachelor-Teilstudiengang 120 LP werden die Modulleistungen von 80 LP herangezogen: 35 LP Pflichtbereich Theoriefelder, 25 LP Pflichtbereich Bewegungsfelder, 10 LP Wahlpflichtbereich Theoriefelder und 10 LP Abschlussmodul.

§ 5 Praktikum

(1) Ein Praktikum ist Bestandteil der Bachelor-Teilstudiengänge Sportwissenschaft (90 oder 120 Leistungspunkte).

(2) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(3) Die Praktika werden als eigenständige Module mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in den Bachelor-Teilstudiengängen Sportwissenschaft (90 oder 120 Leistungspunkte) integriert.

(4) Auslandspraktika können länger als Inlandspraktika dauern; in diesem Fall können abhängig von der Länge des Praktikums zusätzlich 5 Leistungspunkte aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen hierfür verwendet werden.

§ 6 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. *Vorlesung (V)*: bietet zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermittelt Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
2. *Übung (Ü)*: dient der Festigung und Anwendung von Kenntnissen aus Vorlesungen;
3. *Seminar (S)*: dient der vertieften Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und schließt die Studierenden in die Seminargestaltung mit ein;
4. *Tutorium (T)*: begleitet Vorlesungen und Seminare und vertieft behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.
5. *Projekt (Pj)*: soll die Theorie-Praxis-Beziehung vertiefen und berufsbezogene Erfahrungen vermitteln. Diese Lehrform setzt selbstständiges und gemeinschaftliches Arbeiten voraus und fördert initiativreiches und schöpferisches Handeln der Studierenden;
6. *Methodisch-praktische Übung (MPÜ)*: vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse der Sportarten bzw. Bewegungsfelder insbesondere zur didaktisch-methodischen Befähigung der Studierenden. Ein besonderes Gewicht liegt im Erwerb von Bewegungs-, Vermittlungs- und Handlungskompetenz.

7. *Blockseminar*: ist eine Lehrveranstaltung in der begründet in zeitlich kompakter Form den Studierenden fachwissenschaftliche Methoden und Verfahren vor allem anwendungsbezogen vermittelt werden.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 7 Anwesenheitspflicht

(1) Eine Anwesenheitspflicht besteht bei der Lehrveranstaltungsart „Methodisch-praktische Übung (MPÜ)“. Die Pflicht der regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht) besteht für die „Methodisch-praktische Übung“ in den Modulen Leichtathletik, Gerätturnen/Gymnastik/Tanz, Sportspiele, Sport und Bewegung in der Natur, Schwimmsport, Kampfsport und Fitnesssport.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ liegt vor, wenn die bzw. der Studierende zu mindestens 80% der gesamten im jeweiligen Semester stattgefundenen Lehrveranstaltung anwesend war. Dabei ist es in rechtlicher Hinsicht in der Regel ohne Bedeutung, auf welchen Gründen das Versäumnis beruhte. Zum Nachweis der Anwesenheit ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine lückenlose Anwesenheitsliste zu führen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

(3) Wenn keine regelmäßige Teilnahme an einer „Methodisch-praktischen Übung“ vorlag, wird die bzw. der Studierende im entsprechenden Modul nicht zum Ablegen der erforderlichen Modulleistungen oder Modulteilleistungen zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft entscheidet darüber, ob die gesamte Lehrveranstaltung oder nur die versäumten Teile wiederholt werden müssen. Ein Anspruch auf eine Wiederholung „Methodisch-praktische Übung“ in dem betreffenden Semester besteht nicht, sondern ist von der Teilnehmerkapazität in den Kursen abhängig.

§ 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen der Teilstudiengänge (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten;
- b. *Referat*: Freier Vortrag in der Lehrveranstaltung über eine Dauer von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
- c. *Projektarbeit*: Schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten oder eine Präsentationsform (z. B. Poster) zum Themenschwerpunkt und zu den Ergebnissen des Projekts;
- d. *Sportpraktisches Testat*: Es werden Bewegungs- und Handlungskompetenzen nach Abschluss einer methodisch-praktischen Übung überprüft (Dauer 30 bis 45 Minuten);
- e. *Schriftliches Testat*: Es werden in einem definierten Teilgebiet grundlegende Kenntnisse in schriftlicher Form überprüft (Dauer 45 bis 60 Minuten);
- f. *Lehrprobe*: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 5 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch- didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw.

Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. *Klausur*: Eine schriftliche Prüfung über eine Dauer von 45 bis 90 Minuten;
- b. *Mündliche Prüfung*: Ein Prüfungsgespräch über eine Dauer von 20 bis 30 Minuten;
- c. *Hausarbeit*: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Ausarbeitung von 12 bis 15 Seiten;
- d. *Praktikumsbericht*: Eine Tätigkeitsbeschreibung zum absolvierten Praktikum von maximal 10 Seiten;
- e. *Sportpraktische Prüfung*: Es werden sportliche Leistungen sowie die erworbenen Bewegungs- und Vermittlungskompetenzen geprüft (Dauer 45 bis 90 Minuten);
- f. *Lehrprobe*: Eine schriftliche Ausarbeitung von max. 10 Seiten, die Ziele, Inhalte und methodisch-didaktische Maßnahmen zur Umsetzung einer praktischen Übungs- bzw. Trainingseinheit dokumentiert und praktisch vollständig oder in Teilen vom Studierenden umgesetzt wird.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden. Bei englischsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in englischer Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können englischsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

§ 9

Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Eine Bachelorarbeit ist im Bachelor-Teilstudiengang (120 Leistungspunkte) obligatorisch und im Bachelor-Teilstudiengang (90 Leistungspunkte) wahlobligatorisch und bildet ein Abschlussmodul im Umfang von 10 Leistungspunkten. Der Arbeitsaufwand umfasst 300 Stunden.

(2) Voraussetzung für eine Anmeldung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens zwei Dritteln aller Leistungspunkte des Bachelor-Teilstudiengangs.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann weitere Formen der Themenausgabe zulassen. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Bachelor-Arbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Der Umfang der Bachelorarbeit soll insgesamt 40 bis 60 Seiten umfassen.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, aus der hervorgeht, dass die Arbeit selbstständig verfasst und in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und, dass keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

(6) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelor-Kombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Bachelor-Teilstudiengang Sportwissenschaft (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit

einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang zum Abschluss *Bachelor of Arts (B.A.)*, wenn in diesem Teilstudiengang die Bachelorarbeit verfasst wird.

§ 10 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Teilstudiengänge Sportwissenschaft (60, 90 oder 120 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät II einen Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens

- drei Professorinnen bzw. Professoren,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und
- einer Studentin bzw. einem Studenten.

§ 11 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Die Bachelor-Teilstudiengangsübersicht im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden (§ 21 Abs. 1 RStPOBM) und welche in die Gesamtnote eingehen (§ 22 Abs. 1 RStPOBM).

(2) In den Theorie- und Bewegungsfeldern, in denen weniger Modulleistungen zur Ermittlung der Gesamtnote des Teilstudiengangs herangezogen werden, als abzulegen sind, fließen die besten benoteten Modulleistungen in die Gesamtnote ein.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.05.2020 beschlossen. Der Senat hat hierzu am 10.06.2020 Stellung genommen.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und findet Anwendung bei allen Studierenden, ab dem Wintersemester 2020/21 ihr Studium in diesem Teilstudiengang aufnehmen.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung zum Wintersemester 2020/21 für sich beantragen.

Halle (Saale), 10. Juni 2020

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

Anlage 1
Übersicht zum Teilstudiengang Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) 120 Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung/Modulvorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Wahlpflichtbereich ASQ									
1a	Allgemeine Schlüsselqualifikationen I (zentrale Angebote)	wahl-obligatorisch	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	-		5. oder 6.
1b	Allgemeine Schlüsselqualifikationen II (zentrale Angebote)	wahl-obligatorisch	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	-		5. oder 6.
Allgemeine Module									
2	Sport und Sportwissenschaft	obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur oder Hausarbeit	-	nein	3.
3	Gruppenprozesse und -führung	obligatorisch	4	5	ja/nein	Hausarbeit	-	nein	5. und 6.
4	Externes Praktikum 1	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikumsbericht	-	ja	2.
5	Externes Praktikum 2	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikumsbericht	-	ja	4.
6	Abschlussmodul	obligatorisch	-	10	nein/nein	Bachelorarbeit	10/80	ja	5. und 6.
Pflichtbereich Theoriefelder									
11	Bewegung und Motorik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/80	nein	1.
12	Sportbiomechanik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/80	nein	1. und 2.
21	Sportphysiologie und funktionelle Anatomie	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	1.
22	Biochemie im Sport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche	5/80	ja	2.

						Prüfung oder Klausur			
23	Trainingswissenschaft	obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	3. und 4.
31	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80	nein	3.
32	Sozialwissenschaftliche Themenfelder	obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/80	ja	4.
Pflichtbereich Bewegungsfelder									
40	Leichtathletik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und zwei sportartspezifische sportpraktische Prüfungen	5/80 ¹	nein	1. und 2.
43	Sportspiele	obligatorisch	6	5	nein/nein	Klausur und zwei sportartspezifische sportpraktische Prüfungen	5/80 ¹	nein	1. und 2.
45	Sport und Bewegung in der Natur	obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	3. und 4.
46	Schwimmsport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/80 ¹	nein	3. und 4.
47	Kampfsport	obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur und	5/80 ¹	nein	3. und 4.

						sportpraktische Prüfung			
48	Fitnesssport	obligatorisch	5	5	ja/nein	Hausarbeit und Lehrprobe	5/80 ¹	nein	5. und 6.
Wahlpflichtbereich Theoriefelder (Es sind 10 LP zu erbringen)									
13	Sport und Bewegung	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/80 ²	ja	5. und 6.
25	Körperliche Aktivität und Gesundheit	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/80 ²	ja	5. und 6.
33	Sport und Verhalten	wahl-obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/80 ²	ja	5. und 6.

¹ Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die Modulleistungen aus den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (2 x 5 LP).

Anlage 2 Übersicht zum Teilstudiengang Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) 90 Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung/Modulvorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Wahlpflichtbereich ASQ									
1	Allgemeine Schlüsselqualifikationen (zentrale Angebote)	wahl-obligatorisch	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	-		5. oder 6.
Allgemeine Module									
2	Sport und Sportwissenschaft	obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur oder Hausarbeit	-	nein	3.
4	Externes Praktikum 1	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikums-	-	ja	2.

						bericht			
5	Externes Praktikum 2	obligatorisch	-	5	nein/nein	Praktikums- bericht	-	ja	4.
6	Abschlussmodul	wahl- obligatorisch	-	10	nein/nein	Bachelor- arbeit	10/60	ja	5. und 6.
Pflichtbereich Theoriefelder									
11	Bewegung und Motorik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/60 ¹	nein	1.
12	Sportbiomechanik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/60 ¹	nein	1. und 2.
21	Sportphysiologie und funk- tionelle Anatomie	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	1.
22	Biochemie im Sport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	ja	2.
23	Trainingswissenschaft	obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	3. und 4.
31	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ¹	nein	3.
32	Sozialwissenschaftliche Themenfelder	obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/60 ¹	ja	4.
Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder (Es sind 20 LP zu erbringen) *									
40	Leichtathletik	wahl- obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportprakti- sche Prüfung	5/60 ²	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tan- z	wahl- obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und zwei sport- art- spezifische sportprakti- sche Prüfungen	5/60 ²	nein	1. und 2.

43	Sportspiele	wahl-obligatorisch	6	5	nein/nein	Klausur und zwei sportart-spezifische sportpraktische Prüfungen	5/60 ²	nein	1. und 2.
45	Sport und Bewegung in der Natur	wahl-obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	3. und 4.
46	Schwimmsport	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	3. und 4.
47	Kampfsport	wahl-obligatorisch	3	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/60 ²	nein	3. und 4.
48	Fitnesssport	wahl-obligatorisch	5	5	ja/nein	Hausarbeit und Lehrprobe	5/60 ²	nein	5. und 6.
Wahlpflichtbereich Theoriefelder (Es sind 5 LP zu erbringen) **									
13	Sport und Bewegung	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/60 ³	ja	5. und 6.
25	Körperliche Aktivität und Gesundheit	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/60 ³	ja	5. und 6.
33	Sport und Verhalten	wahl-obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/60 ³	ja	5. und 6.

¹ Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Modulen (Module 11, 12, 21, 22, 23, 31, 32) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen aus den vier gewählten Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote ein (4 x 5 LP).

³ Die Studierenden bringen die Modulleistung aus dem gewählten Wahlpflichtmodul (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).

* Wenn das Abschlussmodul im anderen Fach belegt wird, dann müssen als Kompensationsleistung 25 LP erbracht werden.

** Wenn das Abschlussmodul im anderen Fach belegt wird, dann müssen als Kompensationsleistung 10 LP erbracht werden.

Anlage 3
Übersicht zum Teilstudiengang Bachelor of Arts (Sportwissenschaft) 60 Leistungspunkte

Nr.	Modultitel	Modulart	Kontaktstudium (SWS)	LP	Studienleistung/Modulvorleistungen	Modulleistung (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester
Pflichtbereich Theoriefelder									
11	Bewegung und Motorik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/40 ¹	nein	1.
12	Sportbiomechanik	obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur	5/40 ¹	nein	1. und 2.
21	Sportphysiologie und funktionelle Anatomie	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	1.
22	Biochemie im Sport	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	ja	2.
23	Trainingswissenschaft	obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	3. und 4.
31	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	obligatorisch	4	5	nein/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ¹	nein	3.
32	Sozialwissenschaftliche Themenfelder	obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/40 ¹	ja	4.
Wahlpflichtbereich Bewegungsfelder (Es sind 15 LP zu erbringen)									
40	Leichtathletik	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	1. und 2.
42	Gerätturnen/Gymnastik/Tanz	wahl-obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und zwei sportartspezifische sportpraktische	5/40 ²	nein	1. und 2.

						sche Prüfungen			
43	Sportspiele	wahl-obligatorisch	6	5	nein/nein	Klausur und zwei sportartspezifische sportpraktische Prüfungen	5/40 ²	nein	1. und 2.
45	Sport und Bewegung in der Natur	wahl-obligatorisch	5	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	3. und 4.
46	Schwimmsport	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Klausur und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	3. und 4.
47	Kampfsport	wahl-obligatorisch	3	5	nein/nein	Hausarbeit und sportpraktische Prüfung	5/40 ²	nein	3. und 4.
48	Fitnesssport	wahl-obligatorisch	5	5	ja/nein	Hausarbeit und Lehrprobe	5/40 ²	nein	5. und 6.
Wahlpflichtbereich Theoriefelder (Es sind 10 LP zu erbringen)									
13	Sport und Bewegung	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/40 ³	ja	5. und 6.
24	Körperliche Aktivität und Gesundheit	wahl-obligatorisch	4	5	nein/nein	Hausarbeit	5/40 ³	ja	5. und 6.
33	Sport und Verhalten	wahl-obligatorisch	4	5	ja/nein	Mündliche Prüfung oder Klausur	5/40 ³	ja	5. und 6.

¹ Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von fünf aus sieben Modulen (Module 11, 12, 21, 22, 23, 31, 32) in die Gesamtnote ein (5 x 5 LP).

² Die Studierenden bringen die besten Modulleistungen von zwei aus den drei gewählten Modulen (Module 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48) in die Gesamtnote

ein (2 x 5 LP).

³ Die Studierenden bringen die Modulleistung von einem aus den zwei gewählten Wahlpflichtmodulen (Module 13, 25, 33) in die Gesamtnote ein (1 x 5 LP).